



Kontrolle der Reifengröße in der Kfz – Zulassungsbescheinigung bei der Eichung von Wegstreckenzählern und Taxametern

Bei der Eichung von Wegstreckenzählern in Mietwagen und Taxametern in Taxen ist es erforderlich, dass das Auto mit Rädern der zulässigen Größe ausgerüstet ist. Bis 2005 waren alle erlaubten Reifengrößen im Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief eingetragen.

Zum 01.10.2005 wurden der Fahrzeugschein/ -brief durch die Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2 ersetzt. Durch diese Änderung wird die EU-Richtlinie 2003/127/EG zur Harmonisierung der Zulassungsdokumente für Kfz umgesetzt.

Auswirkungen für die Taxen- und Mietwagenunternehmen ergeben sich aus Teil 1 der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein). So wird nur noch **eine**, die mit EG-Typengenehmigung, allgemeiner Betriebserlaubnis bzw. Einzelgutachten genehmigte Bereifung (Reifengröße) eingetragen.

Bei der Eichung ergibt sich hieraus das Problem, dass auch andere Reifengrößen erlaubt sind, diese aber nicht in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragen sind. Dies gilt sowohl für die Auslieferung eines Neufahrzeuges als auch für den späteren Gebrauch.

Zulässig ist, dass innerhalb des Genehmigungsumfangs die Rad-/ Reifenkombination gewechselt werden darf, ohne dass hierfür die Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 geändert werden muss.

Regelung:

Bei der Eichung von Messgeräten wie z.B. Wegstreckenzählern, Taxametern usw. ist die eingetragene Reifengröße des Fahrzeugs maßgebend. Stimmt die eingetragene Reifengröße **nicht** mit der tatsächlichen Bereifung des Autos überein, ist vom Fahrer:

- a) eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Bereifung vom Kfz-Hersteller, oder
- b) eine CoC (Certificate of Conformity), das heißt eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung über die Zulässigkeit der Bereifung, oder
- c) die Betriebserlaubnis mit der Zulässigkeit dieser Bereifung, oder
- d) ein Gutachten von einer geeigneten Institution (z.B. TÜV, DEKRA usw.) vorzulegen.
- e) Es kann auch der alte Fahrzeugbrief zur Angabe der zulässigen Reifengröße herangezogen werden.

Liegt eine der Optionen a) bis e) bei der Eichung nicht vor, wird der Eichantrag zurückgewiesen.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.